

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 26

Freiburg, 11. Dezember

1931

Inhalt: Dispensgesuche bei Blutsverwandtschaft im zweiten Grad berührend den ersten. — Berufung von Ordensgenossenschaften und Schwesternschaften. — Ausstellung von Empfehlungen und Uebernahme von Bürgschaften durch Geistliche. — Die kirchliche Statistik des Jahres 1931. — Vergebung kirchlicher Bauaufträge. — Hauptberufliche Laienkräfte für Caritas, Seelsorgehilfe und Kinderarbeit. — Unterstützung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes. — Vorstädtische Kleinstädte. — Kirchenbaukollekte. — Direktorium und Personalschematismus. — Priester-Exerzitien. — Exerzitien. — Steuerabzug 1932 bei Geistlichen. — Verzicht. — Pründebefetzungen. — Befetzungen.

(Ord. 16. 11. 1931 Nr. 13 663.)

Dispensgesuche bei Blutsverwandtschaft im zweiten Grad berührend den ersten.

Durch die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 1. August 1931 (A. A. S. XXIII, p. 413 s.) wird angeordnet, daß die Diözesanbischöfe künftig Gesuche um Dispens vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft des zweiten Grades berührend den ersten in der Seitenlinie nur ausnahmsweise annehmen und nur dann an die genannte Kongregation weiterleiten sollen, wenn das Gesuch vom Bischof empfohlen werden kann. Gleichzeitig werden die Seelsorgegeistlichen angewiesen, die Gläubigen in der Predigt und Christenlehre über den Sinn und die Bedeutung der von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse zu belehren, sie über Gründung und rechte Ordnung der Ehe, über die Sorge für Pflege und Erziehung der Kinder zu unterrichten und sie vor Eingehung von Verwandtschaftsehen ernstlich zu warnen. Die Schäden und Nachteile derartiger ehelicher Verbindungen sind offenkundig, zumal wenn bei den Nupturienten, wie dies in solchen Fällen vielfach vorkommt, ein großer Altersunterschied besteht. Im Interesse der körperlichen und geistigen Gesundheit der Kinder und der Reinhaltung des Familienlebens sollen solche Ehen nicht geschlossen werden.

Daher werden in der Zukunft für Gesuche um Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft im zweiten Grad berührend den ersten die gewöhnlichen kanonischen Gründe wie *angustia loci*, *aetas mulieris superadulta*, *caerentia dotis et similia* nicht mehr als hinreichend erachtet, vielmehr müssen außerordentliche Gründe vorliegen wie *remotio scandali*, *compositio gravium quaestionum in successione honorum*, *resolutio implexarum vel valde miserarum conditionum familiarum*.

Die Pfarrgeistlichen wollen künftig nur dann ein diesbezügliches Dispensgesuch uns vorlegen, wenn die genannten Voraussetzungen voll und ganz gegeben sind.

Freiburg i. Br., den 16. November 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 11. 1931 Nr. 13154.)

Berufung von Ordensgenossenschaften und Schwesternschaften.

Unter Bezugnahme auf die ausdrücklichen Bestimmungen des C. I. C. machen wir die Pfarrgeistlichkeit darauf aufmerksam, daß ohne vorherige Genehmigung des Erz. Ordinariums keine Ordensgenossenschaften und Schwesternschaften, auch nicht Laiengenossenschaften, zur Uebernahme seelsorglicher oder caritativer Arbeiten berufen und zur Gründung von Niederlassungen veranlaßt werden dürfen.

Freiburg i. Br., den 19. November 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 11. 1931 Nr. 14164.)

Ausstellung von Empfehlungen und Uebernahme von Bürgschaften durch Geistliche.

Bei der großen Erwerbslosigkeit und wirtschaftlichen Notlage werden die Geistlichen vielfach von Privaten um Ausstellung von Empfehlungen für geschäftliche Zwecke und Interessen angegangen oder um Uebernahme von Bürgschaften ersucht. So sehr es Aufgabe des Klerus ist, in der gegenwärtigen Zeit nach Kräften zur Vinderung der großen Not beizutragen, so ist die Ausstellung derartiger Empfehlungen im Hinblick auf die für die Seelsorge sich

oftmals ergebenden nachteiligen Folgen grundsätzlich schon deshalb abzulehnen, weil die bescheidenen Bezüge der Geistlichen eine etwaige Inanspruchnahme für solche Zwecke nicht tragen können.

Ferner weisen wir darauf hin, daß nach can. 137 C. I. C. die Leistung von Bürgschaften ohne unsere schriftliche Erlaubnis untersagt ist. Ebenso ist es verboten, Geld bei andern aufzunehmen, um dieses dann als Darlehen an dritte weiter zu geben. Desgleichen ist es unerlaubt, durch Wechselunterschrift für Verbindlichkeiten allein oder mit andern zusammen (sogenannte Wechselbürgschaft) sich haftbar zu machen. Abgesehen davon, daß durch das Eingehen derartiger Verpflichtungen bei Laien falsche Anschauungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Geistlichen erweckt werden, sind hierdurch Geistliche wiederholt in Schwierigkeiten und wirtschaftliche Abhängigkeit gekommen, die dem Ansehen des geistlichen Standes nicht zuträglich waren.

Freiburg i. Br., den 30. November 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 12. 1931 Nr. 13511.)

Die kirchliche Statistik des Jahres 1931.

Den Erzb. Dekanen gehen in nächster Zeit die Vordrucke für die kirchliche Statistik des Jahres 1931 zu. Für die weitere Behandlung, die Ausfüllung und Einsendung derselben gelten die Bestimmungen unseres Erlasses vom 3. Dezember 1929 Nr. 13 663 (Anzeigeblatt 1929, S. 351), die genau eingehalten werden mögen. Auf die Bedeutung einer zuverlässigen kirchlichen Statistik besonders in der heutigen Zeit, da von verschiedenen Seiten die Religion und vor allem die katholische Kirche heftig angegriffen wird, braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Wir erwarten deshalb, daß alle Beteiligten gewissenhaft und rechtzeitig die Ausfüllung und Einsendung der Vordrucke besorgen.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 12. 1931 Nr. 14320.)

Vergabung kirchlicher Bauaufträge.

Wir sehen uns veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß für die Durchführung kirchlicher Bauaufträge die Erzbischöflichen Bauämter heranzuziehen sind.

Privatarchitekten können mit einer kirchlichen Bauaufgabe nur betraut werden, wenn und soweit das zuständige Bauamt die Arbeit wegen Ueberlastung nicht übernehmen kann. In jedem einzelnen Falle ist die Ge-

nehmigung des Erzb. Ordinariates einzuholen. Bevor die Zustimmung vorliegt, dürfen verbindliche Abmachungen mit einem Privatarchitekten nicht getroffen werden. Für die Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, sind die Auftraggeber, insbesondere der Stiftungsratsvorsitzende, persönlich haftbar.

Im Hinblick darauf, daß die Erzbischöflichen Bauämter zur Zeit nicht ausreichend beschäftigt sind, wird bis auf Weiteres der Beizug von Privatarchitekten nicht mehr genehmigt werden.

Freiburg i. Br., den 2. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 12. 1931 Nr. 12494.)

Hauptberufliche Laienkräfte für Caritas, Seelsorgehilfe und Kinderarbeit.

Unter den heutigen Verhältnissen sehen sich die meisten heranwachsenden Mädchen gezwungen, sich einem Erwerbsberuf zuzuwenden und sich dafür auszubilden. Zu diesem Zweck besuchen nicht wenige die Seminare für Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Hortnerinnen oder sie machen die Lehrgänge für Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen sowie für Krankenpflegerinnen durch oder sie bereiten sich an sozialen Frauenschulen und Seelsorgehelferinnenschulen auf die Berufe der Fürsorgerinnen und Gemeindegelferinnen vor.

Wie uns der Deutsche Caritasverband mitteilt, stehen mehrere Hundert solcher gut ausgebildeter, arbeitswilliger und zuverlässiger Frauenkräfte zur Verfügung und warten auf Anstellung und Verwendung. An Arbeit in der Seelsorgehilfe, in der Kindergarten- und Kleinkindergruppenbewegung, in der Heimsfürsorge und in der vielfachen offenen Fürsorge fehlt es nicht. Die Hauptschwierigkeiten bezüglich der Anstellung solcher hauptberuflichen Laienkräfte liegen überall in der Beschaffung der Mittel. Gleichwohl möchten wir die Aufmerksamkeit des Seelsorgekellers auf die vielen, zur Arbeit bereitstehenden Laienkräfte für Caritas, Seelsorgehilfe und Kinderfürsorge hinlenken. Insbesondere dürfte sich bei allseitigem guten Willen die Heranziehung solcher Kräfte zur Mitarbeit in den von Ordensfrauen bereits übernommenen Arbeitsgebieten da und dort ermöglichen lassen. Im Interesse einer wirksamen katholischen Aktion wäre es sehr zu bedauern, wenn die hauptberuflich gut ausgebildeten und arbeitswilligen Laienkräfte in Caritas, Seelsorgehilfe und Kinderfürsorge nicht voll eingesetzt werden könnten.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 32. 1931 Nr. 14071.)

Unterstützung des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes.

Unter dem Druck der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse drohen überall im Lande alteingesessene, solide Geschäfte des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes zusammenzubrechen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nochmals auf unseren Hilferuf für den selbständigen Mittelstand vom 2. August 1930 Nr. 6160, Anzeigebblatt Nr. 17 S. 62 f. zu erinnern. Derselbe wolle im Hinblick auf den Weihnachtsmarkt dort, wo es angezeigt ist, von der Kanzel verlesen werden. Die Gläubigen, insbesondere auch die katholischen Vereine, Anstalten, Klöster und karitativen Einrichtungen sind angelegentlichst zu ermuntern, die ortsanfässigen Geschäfte des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes bei ihren Einkäufen und Aufträgen weitgehendst zu berücksichtigen.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 12. 1931 Nr. 13904.)

Vorstädtische Kleinsiedelung.

Wie durch Veröffentlichung der Presse bekannt ist, hat die Reichsregierung eine Aktion in die Wege geleitet, durch die einer größeren Anzahl von Erwerbslosen und ihren Familien die Beschaffung des Lebensunterhaltes wesentlich erleichtert werden soll. Es ist geplant, vorerst 20 000 Familien Erwerbsloser am Rande unserer Großstädte und der Industriegebiete eine Heimstätte zu schaffen. Diese Heimstätte gewährt eine einfache, aber gesunde Wohnung. Daneben könne auf dem dazu gehörenden Land in Größe von 500 bis 6000 qm durch Gartenarbeit ein großer Teil des Ernährungsbedarfes gewonnen werden.

Wenn auch der Besitz von Eigenvermögen die Uebernahme einer Kleinsiedelung erleichtert, so ist solches nicht unbedingt erforderlich. Durch eigene Mitarbeit bei der Erstellung der Siedlungen kann der Anspruch auf Uebernahme einer Siedlerstelle erworben werden. Hervorzuheben ist, daß die regulären Unterstützungen nach Uebernahme einer Siedlerstelle weiter zur Auszahlung gelangen.

Bei zweckmäßiger Durchführung ist die Stadtrand siedelung ohne Zweifel als ein Mittel zur Erleichterung der sozialen Not anzusehen, indem sie die Grundlage für ein gesundes Familienleben schafft und geeignet ist, die äußerste Not zu lindern. In wirtschaftlich normalen Zeiten wird die Stadtrand siedelung außerdem eine Quelle wirtschaftlichen Wohlergehens und gesunden Volkstums sein.

Außer diesen Kleinsiedelungen sollen am Rande der Großstädte und der Industriegebiete für 80 000 Erwerbslose Kleingärten erstellt werden von nicht unter 400 qm Größe. Auch zur Uebernahme dieser Gärten ist Kapital nicht erforderlich, sondern es genügt die Mitarbeit der Erwerbslosen.

Bei Errichtung der Stadtrand siedelung und der Kleingärten fällt unseren katholischen Organisationen eine wichtige Aufgabe zu durch Sammlung, Anleitung und Beratung der Erwerbslosen. Es ist unbedingt notwendig, daß sich der katholische Volksteil mit seinen Organisationen in diesen Siedlungsprozeß einschaltet und die nun gegebenen Möglichkeiten ausschöpft.

Ueber die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung und Erwerbung einer Kleinsiedlerstelle oder eines Kleingartens gibt die „Baugenossenschaft Familienheim G. m. b. H., Freiburg i. Br., Stadtstraße 3“ Auskunft. Außerdem der „Katholische Siedlungsdienst, Berlin N 24, Dranienburgerstraße 13/14“.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 12. 1931 Nr. 14350.)

Kirchenbankollete.

Wir ordnen an, daß am Feste Epiphanie 1932 zur Förderung des Kirchenbaues in katholischen Gemeinden der Erzdiözese in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine Kollekte abzuhalten ist. Die Pfarrämter wolle diese den Gläubigen bekannt geben und angelegentlichst empfehlen. Das Erträgnis derselben ist an die Erz. Kollektur (Postcheck-Konto 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 12. 1931 Nr. 14348.)

Direktorium und Personalschematismus.

Das Direktorium und der Personalschematismus 1932 kommen dieser Tage zum Versand. Der Preis beträgt für das broschiierte Direktorium 1,60 R.M., für das gebundene und durchschossene 2,20 R.M.

Der Personalschematismus, der nur broschiiert erhältlich ist, kostet 2 R.M.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 10. 1931 Nr. 13485.)

Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus in **Feldkirch** (Vorarlberg) finden im Jahre 1932 folgende Exerzitienturse statt:

- Vom 25. bis 29. Januar,
 " 15. " 19. Februar,
 " 18. " 22. April,
 " 9. " 13. Mai,
 " 6. " 10. Juni,
 " 14. " 23. Juli (8 Tage),
 " 14. Juli bis 12. August (30 Tage),
 " 8. bis 12. August,
 " 22. " 26. "
 " 4. " 10. September (5 Tage),
 " 19. " 23. "
 " 17. " 21. Oktober,
 " 7. " 11. November.

Anmeldungen mit deutlicher Anschrift wolle man richten an die Leitung des Exerzitienhauses in **Feldkirch**, Vorarlberg.

Freiburg i. Br., den 18. November 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 11. 1931 Nr. 13695.)

Exerzitien.

In der Erzabtei **St. Martin** in **Beuron** (Hohenzoll.) finden im ersten Halbjahr 1932 folgende Exerzitienturse statt:

- Für **Jungmänner** vom 16 bis 20. März,
 " **Schüler höherer Lehranstalten** vom 29. März bis 2. April,
 " **Männer** vom 4. bis 8. Mai.

Anmeldungen, denen das Rückporto für die Zusagelarte beizulegen ist, sind spätestens 8 Tage vor dem Termin an die Exerzitienleitung des genannten Klosters zu richten.

Freiburg i. Br., den 10. November 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 2. 12. 1931 Nr. 19655.)

Steuerabzug 1932 bei Geistlichen.

Alle Geistlichen, welche Bezüge aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse haben, wollen die neuen Steuerarten alsbald an die Kasse einsenden.

Bis zur Vorlage der neuen Steuerkarte muß die Kasse den Lohnsteuerabzug aus der vollen Zahlung d. h. ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge und erhöhten Freiteile vornehmen. (Vgl. Ziffer I 3 der Bekanntmachung vom 1. März 1928 Nr. 3629, Anzeigbl. S. 145).

Karlsruhe, den 2. Dezember 1931.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers **Josef Löffler** auf die Pfarrei **Morgenwies** (Dekanat **Stockach**) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. angenommen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

25. Okt.: **Dr. Valentin Hoch**, auf die Pfarrei **Neuershausen**.
 22. Nov.: **Josef Stephan**, Pfarrer in **Mannheim-Sandhofen**, auf die Pfarrei **Allfeld**.
 22. " **August Bäuml**, Pfarrer in **Großschönach**, auf die Pfarrei **Weizen**.

Verseetzungen.

20. Okt.: **Peter Heinzelmann**, Kaplaneiverweser in **Bingen (Hohenz.)**, i. g. E. nach **Ostrach**.
 20. " **Franz Xaver Kostanzer**, Kaplaneiverweser in **Ostrach**, i. g. E. nach **Bingen (Hohenz.)**.
 18. Nov.: **Eduard Reichgauer**, bisher beurlaubt, als Vikar nach **Pföhren**.
 21. " **Alfred Heinzler**, Vikar in **Holzhausen**, als Vikar nach **Balg**.
 25. " **Pius Schuler**, Vikar in **Sinsheim a. d. G.**, i. g. E. nach **Schwellingen**.
 5. Dez.: **Anton Mohe**, z. Zt. beurlaubt, als Hausgeistlicher in das Exerzitienhaus auf den **Lindenberg bei St. Peter**.
 5. " **Mois Gaiser**, Hausgeistlicher auf dem **Lindenberg bei St. Peter**, i. g. E. in das **Altersheim nach Gammertingen**.

